

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2238 - 2240, DOK 371.11:372.12/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Unterbrechung des Heimweges - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.06.1991 - L 6 U 62/90

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei Unterbrechung des Heimweges;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.06.1991 - L 6 U 62/90 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 31/91 - wird berichtet.)

Führt der Heimweg eines Versicherten durch eine Einmündung, so tritt eine Unterbrechung des - versicherten - Heimweges nicht ein, wenn der Versicherte die Straße im Einmündungsbereich überquert, um auf der gegenüberliegenden Seite Brötchen zu kaufen. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte die Straße schräg überquert und sich dabei rein räumlich von seinem Zielort entfernt (Abgrenzung zu BSG Urteil vom 19.3.1991 - 2 RU 45/90 - Breithaupt 1991, 835 = HV-INFO 1991, S. 1324-1328)

Fundstelle: Breithaupt 1991, S. 838-841